

Satzung
der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

vom 25. April 1984

(Abl. MG S. 169), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 19. September 1985 (Abl. MG S. 279), den Zweiten Nachtrag vom 28. November 1994 (Abl. MG S. 306, ber. 1995 S. 5), den Dritten Nachtrag vom 9. 11. 1995 (Abl. MG. S. 259), den Vierten Nachtrag vom 7. November 1996 (Abl. MG S. 274, ber. S. 303), den Fünften Nachtrag vom 6. Februar 1997 (Abl. MG S. 42), den Sechsten Nachtrag vom 19. Juni 1997 (Abl. MG S. 159, ber. S. 174), den Siebten Nachtrag vom 18. September 1997 (Abl. MG S. 225), den Achten Nachtrag vom 5. November 1997 (Abl. MG S. 269), den Neunten Nachtrag vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 305), den Zehnten Nachtrag vom 7. Mai 1998 (Abl. MG S. 100), den Elften Nachtrag vom 7. Mai 1998 (Abl. MG S. 101), den Zwölften Nachtrag vom 25. Juni 1998 (Abl. MG S. 125), den Dreizehnten Nachtrag vom 30. Juni 1998 (Abl. MG S. 132), den Vierzehnten Nachtrag vom 17. September 1998 (Abl. MG S. 196), den Fünfzehnten Nachtrag vom 5. November 1998 (Abl. MG S. 250), den Sechzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 1998 (Abl. MG S. 279), den Siebzehnten Nachtrag vom 25. Februar 1999 (Abl. MG S. 28), den Achtzehnten Nachtrag vom 29. April 1999 (Abl. MG S. 64), den Neunzehnten Nachtrag vom 10. Juni 1999 (Abl. MG S. 109), den Zwanzigsten Nachtrag vom 2. September 1999 (Abl. MG S. 196), den Einundzwanzigsten Nachtrag vom 16. Dezember 1999 (Abl. MG S. 279), den Zweiundzwanzigsten Nachtrag vom 24. Februar 2000 (Abl. MG S. 38), den Dreiundzwanzigsten Nachtrag vom 4. Mai 2000 (Abl. MG S. 72), den Vierundzwanzigsten Nachtrag vom 23. Juni 2000 (Abl. MG S. 113), den Fünfundzwanzigsten Nachtrag vom 14. Dezember 2000 (Abl. MG S. 223), den Sechszwanzigsten Nachtrag vom 22. März 2001 (Abl. MG S. 73), den Siebenundzwanzigsten Nachtrag vom 20. Dezember 2001 (Abl. MG S. 308), den Dreißigsten Nachtrag vom 14. März 2002 (Abl. MG S. 42), den Einunddreißigsten Nachtrag vom 11. Juli 2002 (Abl. MG S. 100), den Zweiunddreißigsten Nachtrag vom 27. März 2003 (Abl. MG S. 58), den Dreiunddreißigsten Nachtrag vom 1. April 2004 (Abl. MG S. 59), den Vierunddreißigsten Nachtrag vom 10. März 2005 (Abl. MG S. 41), den Fünfunddreißigsten Nachtrag vom 22. September 2005 (Abl. MG S. 185), den Sechszwanzigsten Nachtrag vom 22. Dezember 2005 (Abl. MG S. 255), den Siebenunddreißigsten Nachtrag vom 29. März 2007 (Abl. MG S. 63), den Achtunddreißigsten Nachtrag vom 13. September 2007 (Abl. MG S. 196), den Neununddreißigsten Nachtrag vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 268), den Vierzigsten Nachtrag vom 17. April 2008 (Abl. MG S. 62), den Einundvierzigsten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 265), den Zweiundvierzigsten Nachtrag vom 4. März 2010 (Abl. MG S. 33), den Dreiundvierzigsten Nachtrag vom 13. Oktober 2011 (Abl. MG S. 187), den Vierundvierzigsten Nachtrag vom 5. Juli 2012 (Abl. MG S. 116), den Fünfundvierzigsten Nachtrag vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 301), den Sechszwanzigsten Nachtrag vom 2. Oktober 2014 (Abl. MG S. 215), den Siebenundvierzigsten Nachtrag vom 21. November 2014 (Abl. MG S. 259), den Achtundvierzigsten Nachtrag vom 30. April 2015 (Abl. MG S. 101)

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 4. April 1984 folgende Entwässerungssatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Landeswassergesetzes). Die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung und die Beseitigung des Abwassers aus nichtöffentlichen Abwassergruben im Sinne der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Abwassergruben bilden eine öffentliche Einrichtung sowie eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Hiervon getrennt betreibt die Stadt auf ihrem Gebiet die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Sinne der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen als eigene öffentliche Einrichtung. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht der NEW AG. Die in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten der Stadt und der NEW AG berechtigen und verpflichten diese jeweils selbständig. Soweit in dieser Satzung Rechte Dritten gegenüber eingeräumt werden, haben diese - durch die Stadt gewährleistet - einen unmittelbaren Anspruch gegen die NEW AG.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (je für Schmutzwasser und Niederschlagswasser) und im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden.

(3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmen die Stadt und die NEW AG.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch von der Stadt unterhaltene Gräben und Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Abwasserbehandlungsanlage des Niersverbandes) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Kanalanschlussleitungen (Grundstücksanschluss vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze und Hausanschluss von der Grundstücksgrenze bis in das Haus hinein).

(6) Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen bzw. EN ISO-Normen sind zu beziehen über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Sie können bei der NEW AG, Abteilung Grundstücksentwässerung, 41061 Mönchengladbach, Voltastraße 2, Gebäude 4, Zimmer 109, eingesehen werden.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Kanalanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grund-

stücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstücks aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, den Anschluss von der Herstellung einer Abwasserbehandlungsanlage abhängig zu machen, damit die Abwässer die im § 4 Abs. 3 festgelegten Grenzwerte für Schadstoffe nicht übersteigen.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
- (5) In Gebieten, in denen das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann, besteht ein Anschlussrecht für das Niederschlagswasser nicht; die räumliche Umgrenzung jedes einzelnen Gebietes wird jeweils in einem fortzuschreibenden Anhang grob umschrieben und durch einen jeweils zugehörigen Plan parzellenscharf ausgewiesen; Anhänge und Pläne sind Bestandteile dieser Satzung. In den Anhängen kann auch die Art und Weise der Beseitigung des Niederschlagswassers festgesetzt werden. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse nachträglich, so kann im Einzelfall aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere bei Besorgnis der Grundwasserbeeinträchtigung der Anschluss des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage gefordert werden.
- (6) Über Abs. 5 Satz 1 hinaus kann trotz einer Anschlussmöglichkeit in Einzelfällen Grundstückseigentümern gestattet werden, das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu versickern, zu verregnen, zu verrieseln, in ein Gewässer einzuleiten oder sonst wie örtlich zu beseitigen.

§ 4 Einleitungsbeschränkungen und Einleiterüberwachung

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - b) die in der Abwasserbeseitigung tätigen Personen gesundheitlich gefährden oder schädigen oder
 - c) die Abwasseranlage nachteilig beeinflussen, den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - d) die Klärschlammabeseitigung und -verwertung sowie die Erzeugung von Biogas beeinträchtigen oder
 - e) die Vorfluter schädlich verunreinigen oder
 - f) sich schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken können.

Die Stadt und die NEW AG können eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, damit die Abwässer die in Absatz 3 festgelegten Grenzwerte für Schadstoffe nicht übersteigen; erforderlichenfalls können sie die Einleitung der Abwässer ablehnen.

- (2) In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die die Leitungen verstopfen, verkleben oder Ablagerungen oder Verkrustungen hervorrufen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Kehricht, Glas, Kunststoffe, grobes Papier, Zellstoffe, Textilien, Mist, Schlacht- und Küchenabfälle, Schlempe, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle;
 - b) Blut, Karbid, Pflanzenschutzmittel; feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe, ferner organische Lösungsmittel und giftige Stoffe, soweit nicht für diese in Abs. 3 Grenzwerte festgelegt sind,
 - c) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder unzumutbare üble Gerüche verbreiten;
 - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickerwasser;
 - e) pflanzen- und bodenschädigende Abwässer;
 - f) Sickerwasser und sonstiges Grundwasser - vorbehaltlich einer Erlaubnis der Stadt zur zeitlich begrenzten Einleitung anlässlich einer Bautätigkeit.
- (3) In die Abwasseranlage dürfen Abwässer nur dann eingeleitet werden, wenn sie in vier von fünf qualifizierten Stichproben die aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlichen Grenzwerte unter Zugrundelegung der dort jeweils festgelegten Bestimmungsmethoden nicht überschreiten und eine Stichprobe das Dreifache (Maximalwert) des jeweiligen Grenzwertes nicht überschreitet:

Parameter	Einheit	Grenzwert	Bestimmungsmethode
1. Allgemeine Grenzwerte			
a) Temperatur	°C	35	DIN 38 404-C-4-2
b) pH-Wert		6,5-10,0	DIN 38 404-C 5

c) Absetzbare Stoffe	mg/L	nicht begrenzt	DIN 38 409-H-9-2
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle und Fette)	mg/L	250	DEV H 56 (46. Lieferung 2000)
3. Kohlenwasserstoffindex	mg/L	20	EN ISO 9377-2:2000 (DEV H 53)
Kohlenwasserstoffe, gesamt (soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist)			
4. Anorganische Stoffe (Kationen)			
a) Antimon gesamt	mg/L	0,5	DIN 38 405-32:2000-05 (DEV D 32) EN ISO 11885:1997 (DEV E 22)
b) Blei gesamt	mg/L	1,0	DIN 38 406-6:1998-07 (DEV E 6) EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
c) Cadmium gesamt	mg/L	0,2	EN ISO 5961:1995 (DEV E 19) EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
d) Chrom gesamt	mg/L	1,0	EN ISO 1233:1996 (DEV E 10) EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2003 (DEV E 29)
e) Chrom VI (filtrierte Probe)	mg/L	0,2	DIN 38 405 D 24 EN ISO 10304-3:1997 (DEV D 22)
f) Kupfer gesamt	mg/L	0,7	DIN 38 406-E 7 EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
g) Nickel gesamt	mg/L	0,7	DIN 38 406-E 11 EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
h) Quecksilber gesamt	mg/L	0,02	EN ISO 1483:1997 (DEV E 12) EN ISO 12338:1998 (DEV E 31)
i) Silber gesamt	mg/L	0,3	DIN 38 406-E 18 EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
j) Zink gesamt	mg/L	1,5	DIN 38 406-8:1080-10 (DEV E 8) EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
k) Ammonium (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃),gesamt	mg/L	200,0	DIN 38 406-E-5 EN ISO 14911:1999 (DEV E 34) EN ISO 11732:2005 (D) (DEV E 23)
5. Anorganische Stoffe (Anionen)			
a) Freies Chlor (Rohprobe)	mg/L	0,5	EN ISO 7393-1:2000 (DEV G 4-1) EN ISO 7393-2:2000 (DEV G 4-2) EN ISO 7393-3:2000 (DEV G 4-3)
b) Cyanide, leicht freisetzbar (CN)	mg/L	0,5	DIN 38 405-D 13-2 EN ISO 14403:2002 (D) (DEV D 6)
c) Fluorid (F)	mg/L	50,0	DIN 38 405-D 4
d) Nitrit (NO ₂)	mg/L	20,0	EN ISO 26777:1993 (DEV D 10) EN ISO 10304-2:1996 (DEV D 20) EN ISO 13395:1996 (DEV D 28)
e) Sulfat (SO ₄)	mg/L	600,0	DIN 38 405-D 5-2 EN ISO 10304-2:1996 (DEV D 20)

f)	Sulfid(S) und Schwefelwasserstoff(H ₂ S), gesamt	mg/L	2,0	DIN 38 405-D 26 DIN 38 405-D 27
6. Organische Verbindungen				
a)	BTX (Summe Benzol, Toluol, Xylole)	mg/L	5,0	DIN 38 407-F 9
b)	Phenol (Index)	mg/L	5,0	DIN 38 409-H 16-2 EN ISO 14402:1999 (DEV H 37)
c)	AOX (absorbierbare organische Halogene)	mg/L	1,0	EN ISO 9562:2004(D) (DEV H 14)
d)	LHKW (leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe)	mg/L	0,5	DIN 38 407-F 5 EN ISO 10301:1997 (DEV F 4)
e)	Chlorbenzole (Summe)	mg/L	0,1	DIN 38407-F 2 DIN 38407-F 9 EN ISO 6468:1996 (DEV F 1)
f)	Chlorphenole (Summe)	mg/L	0,1	EN ISO 12673:1998 (DEV F 15)
g)	PCP (Pentachlorphenol)	mg/L	0,001	EN ISO 12673:1998 (DEV F 15)
h)	PCB/PCT (Polychlorierte Bi- und Terphenyle, Summe aus 4)	mg/L	0,0005	DIN 38 407-F 2 DIN 38 407-F 3
i)	Lindan	mg/L	0,0005	DIN 38 407-F 2
j)	PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, Summe aus 6)	mg/L	0,0004	EN ISO 17993:2003(D) (DEV F18) DIN 38407 - F8

Die Bestimmungen erfolgen aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe, soweit nicht eine filtrierte Probe oder eine Rohprobe vorgesehen ist.

(4) Die qualifizierten Stichproben (qualifizierte Stichprobe = Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden) werden an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten genommen. Statt den qualifizierten Stichproben können auch 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

(5) Die Proben im Sinne des Absatzes 4 sind an der letzten Kontrollstelle vor dem Wegleiten vom Grundstück zu nehmen. Die genaue Lage der letzten Kontrollstelle bestimmt die NEW AG. Für vorgeklärtes oder sonst wie vorbehandeltes Abwasser (Absatz 1) können die Proben auch am Ablauf der Vorbehandlungsanlage genommen werden.

(6) Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge der Abwässer es erfordert, können die Stadt und die NEW AG verlangen, dass die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.

(7) Es ist nicht gestattet, Dampfleitungen und Dampfkessel unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen.

(8) Wenn durch Betriebsstörungen, Auslaufen von Behältern oder ähnliche Anlässe gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, sind die Stadt oder die NEW AG unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachteilig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

(10) Die Stadt und die NEW AG behalten sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Anschlussnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

(11) Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass ihre Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so sind die Stadt und die NEW AG jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Anschlussnehmer, sofern eine Überschreitung eines Grenzwertes für Schadstoffe festgestellt wird, im Übrigen die Stadt und die NEW AG.

(12) Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der NEW AG mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist.

(13) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 12) nicht aus, so sind die Stadt und die NEW AG berechtigt, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt,

zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(14) Die Benutzungsbedingungen des Niersverbandes bleiben unberührt.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der die Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist; § 3 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt. Alle für den Anschlusszwang infrage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.

(4) Wird an einer öffentlichen Straße (Weg, Platz), die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet ist, aber später damit versehen werden soll, ein Neubau errichtet, so sind, wenn die Stadt und die NEW AG es verlangen, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das Gleiche gilt, wenn in einem bereits bestehenden Bau vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(5) Wird die Abwasserleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von vier Monaten nach Aufforderung an die Abwasseranlage anzuschließen.

(6) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zur Abwasserleitung, so können die Stadt und die NEW AG von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer, soweit sie nicht unter ein Einleitungsverbot fallen, in die Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für Niederschlagswasser gilt dies nur, soweit es nicht nach § 3 Abs. 5 und 6 örtlich beseitigt wird.

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass eine Befreiung gemäß § 7 erteilt ist.

(3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich oder auf Zeit befreit werden, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer nachgewiesen wird.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der NEW AG einzureichen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Über den Antrag entscheidet die Stadt.

(3) Garagen- und Grundstückseinfahrten oder -eingänge mit einer Gesamtfläche von höchstens 30 qm je Grundstück sind vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit und können zur Straßentrinne hin entwässert werden.

§ 8 Anforderungen an Entwässerungsanlagen

(1) Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung oder Behandlung

a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer,

b) des Niederschlagswassers

müssen den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (§ 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes) und den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Pflicht zur Bau- beziehungsweise Benutzungsgenehmigung von Abwasseranlagen nach § 63 der Landesbauordnung und zur Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Für die Zustands- und Funktionsprüfung von Abwasserleitungen gelten die gesetzlichen Überwachungsbestimmungen. Der Grundstückseigentümer hat den Nachweis, dass die Abwasserleitungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 9 Absatz 2 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw bei der NEW AG - Abteilung Grundstücksentwässerung - oder der Stadt - Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung - in nachfolgenden Fällen zu erbringen:

a) Bei Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder mit diesem vermischtes Niederschlagswasser führen und nach dem 9. November 2013 errichtet oder wesentlich verändert wurden, hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung vorzulegen.

- b) Bei Abwasserleitungen, die dem Sammeln und Fortleiten von industriellem oder gewerblichem Abwasser dienen, sowie innerhalb von durch Rechtsverordnung bis zum 9. November 2013 festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung bis spätestens zum 29. Februar 2016 vorzulegen.
- c) Bei Abwasserleitungen, die dem Sammeln und Fortleiten von industriellem oder gewerblichem Abwasser dienen, sowie innerhalb von durch Rechtsverordnung bis zum 9. November 2013 festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen und nach dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung bis spätestens zum 28. Februar 2021 vorzulegen, soweit nicht Buchstabe a) einschlägig ist.
- d) Bei Abwasserleitungen, die dem Sammeln und Fortleiten von industriellem oder gewerblichem Abwasser dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) festgelegt sind, sowie außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen, hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung bis spätestens zum 28. Februar 2021 vorzulegen, soweit nicht Buchstabe a) einschlägig ist.

Im Übrigen können nach Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung Bescheinigungen unaufgefordert bei der NEW AG - Abteilung Grundstücksentwässerung - oder der Stadt - Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung - vorgelegt werden.

(4) Die Dichtheit der abflusslosen Gruben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen. Die Prüfung der Dichtheit ist spätestens alle 20 Jahre zu wiederholen. Das Ergebnis ist der Stadt unverzüglich vorzulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife gegen Rückstau aus dem Kanal zu sichern. Rückstaudoppelverschlüsse sind ebenfalls zulässig. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Die Rückstauenebene entspricht der Straßenkrone am Anschlusspunkt an die Abwasserleitung. Für Schäden, die durch Rückstau aus der Abwasseranlage entstehen, haften die Stadt und die NEW AG nicht.

§ 9 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind herzustellen, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt ist und die Abwässer nicht anderweitig vollständig beseitigt oder verwertet werden können (§ 7 Abs. 1),
 - b) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer verlangt wird (§ 4 Abs. 1 und 7),
 - c) eine betriebsfertige Abwasserleitung nicht hergestellt ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt werden soll.
- (2) Eine Grundstückskläreinrichtung kann widerruflich zugelassen werden, wenn eine betriebsfertige Abwasserleitung noch nicht hergestellt ist, aber in absehbarer Zeit verlegt werden soll. Die Kläreinrichtung ist zu entfernen, sobald die Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (3) Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Anschlussnehmer.
- (4) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage (§ 5 Abs. 5) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu beseitigen oder zu reinigen und ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (5) Für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Grundstückskläreinrichtung sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt und die NEW AG sind berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (6) Die NEW AG behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Anschlussnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- (7) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die NEW AG vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage auf Kosten des Anschlussnehmers selbst zu übernehmen.

§ 10 Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und unmittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen werden. Im Gebiet des Trennverfahrens soll es je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung haben. Die Beseitigung von Niederschlagswasser über Schlitzrinnen stellt keine ordnungsgemäße Entwässerung dar. Die Einleitung über Schlitzrinnen soll befristet gestattet werden, wenn technische Gründe dies erfordern.
- (2) Die NEW AG kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Kanalanschlussleitung entwässert werden. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses sind die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festzulegen und grundbuchlich zu sichern. Im Einzelfall kann zusätzlich eine Sicherung durch Baulast verlangt werden.

§ 11 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Lage und Führung der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen und die Lage des Prüfschachtes oder der Prüfföfnung bestimmt die NEW AG. Die Kanalanschlussleitung vom Straßenkanal bis zur ersten Prüfföfnung

auf dem Grundstück muss abzweigungsfrei verlegt werden und eine lichte Weite von mindestens 150 mm im Durchmesser haben; bei größerer lichter Weite muss die Anschlussleitung mittels eines Schachtes an den Straßenkanal angeschlossen werden.

(2) Prüfschächte und Prüfeinrichtungen sind in der Regel auf dem Grundstück nahe der zur Straße gelegenen Grundstücksgrenze zu erstellen und müssen stets zugänglich sein. Als Prüfeinrichtungen der Kanalanschlussleitung sind Reinigungsrohre mit rechteckiger Öffnung und Rohrendverschlüsse im Verlauf der Anschlussleitung zugelassen. Reinigungsrohre und Rohrendverschlüsse müssen aus Materialien hergestellt sein, die ein Prüfzeichen haben. Prüfeinrichtungen sind getrennt für das jeweilige Abwassersystem vorzusehen.

(3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Kanalanschlussleitungen einschließlich der in ihnen verlegten Prüfschächte führt der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch einen von der NEW AG zugelassenen Unternehmer durch. Arbeiten am Anschlussstutzen in die Abwasseranlage werden von der NEW AG überwacht und abgenommen. Schäden, die an der Kanalanschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zulasten der Stadt, wenn die betreffenden Bäume der Stadt gehören.

(4) Die Außerbetriebsetzung von privaten Abwasseranlagen oder von Teilen derselben (z.B. beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes) hat der Anschlussnehmer der NEW AG unverzüglich mitzuteilen. Sollte ein Anschlusskanal nicht mehr benutzt werden, so hat der Anschlussnehmer ihn auf seine Kosten nach Weisung der NEW AG entweder zu beseitigen oder zu verschließen und mit geeignetem Material zu verfüllen. Die Arbeiten werden von der NEW AG überwacht und abgenommen. Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen gemäß Satz 1 nicht nach, so hat er für alle hierdurch verursachten Schäden oder Folgeschäden aufzukommen.

(5) Sofern Schlitzrinnen vorhanden sind, obliegt dem Anschlussnehmer die Unterhaltung und Instandsetzung von Schlitzrinnen und Rohren zur Ableitung des Niederschlagswassers durch den Gehweg zur Straßenrinne auf seine Kosten. Diese Arbeiten sind mit der NEW AG abzustimmen.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasseranlagen in den Gebäuden, einschließlich der in ihnen verlegten Prüfschächte und Prüföffnungen obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen von einem Fachbetrieb (§ 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes) nach den DIN-Vorschriften durchgeführt werden.

(7) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die NEW AG. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Dritte hat Baubeginn und Fertigstellung der NEW AG anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die NEW AG befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seinem zivilrechtlichen Einstehen für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(8) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstücks nach den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlagen entstehen. Er hat die Stadt und die NEW AG von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte auf Grund von Mängeln geltend machen.

(9) Die Stadt und die NEW AG können jederzeit fordern, dass die Abwasseranlagen auf den Grundstücken in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der Satzung sowie der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entspricht.

§ 12 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt und die NEW AG sind im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 13 Antrags- und Auskunftspflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen

(1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung hat der Anschlussnehmer bei der NEW AG jeweils unter Vorlage von prüffähigen Entwässerungszeichnungen in grundsätzlich zweifacher Ausfertigung zu beantragen:

- a) die Herstellung seiner Kanalanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage,
- b) den Anschluss einer Entwässerungsanlage an eine vorhandene Kanalanschlussleitung,
- c) den Einbau einer Abscheideranlage,
- d) die Erweiterung oder Änderung einer Entwässerungsanlage, die eine Verlegung von Grundleitungen erfordert oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden soll,
- e) wesentliche Änderungen der Abwasserart, Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung,
- f) die Errichtung einer abflusslosen Grube.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Den Beauftragten der Stadt, der NEW AG und des Niersverbandes ist zur Prüfung der Abwasseranlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstaueneinrichtungen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Die Stadt und die NEW AG können im Rahmen der Einleiterüberwachung (§ 4) Unterlagen und Auskünfte verlangen, insbesondere wenn dies für die Erfassung und regelmäßige Überwachung sowie für die Bewertung von Abwasserleitungen und/oder zur wirksamen Schadensbegrenzung oder -vermeidung bei möglichen, die Abwasserbeseitigung berührenden Störungen erforderlich ist.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

§ 14 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Stadt und der NEW AG gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 15 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 schädliche Abwässer in die Abwasseranlage einleitet,
- b) dem Einleitungsverbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 4 Abs. 3 Abwässer in die Abwasseranlage einleitet und dabei die festgesetzten Grenzwerte für Schadstoffe überschreitet,
- d) entgegen § 4 Abs. 8 es unterlässt, die Stadt oder die NEW AG unverzüglich zu benachrichtigen, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind,
- e) entgegen § 4 Abs. 12 es unterlässt, eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge oder die Änderung der Art des Abwassers unverzüglich mitzuteilen,
- f) entgegen § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- g) entgegen § 5 Abs. 5 das Grundstück nicht rechtzeitig an die Abwasseranlage anschließt,
- h) entgegen § 6 Abs. 1 nicht sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einleitet,
- i) entgegen § 6 Abs. 2 unerlaubt behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. anlegt oder benutzt,
- j) entgegen § 8 Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung oder Behandlung von Abwasser auf dem Grundstück errichtet und in Betrieb nimmt,
- k) entgegen § 8 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) die vorgeschriebene Bescheinigung als Nachweis einer durchgeführten Zustands- und Funktionsprüfung von Abwasserleitungen bei der NEW AG - Abteilung Grundstücksentwässerung - oder der Stadt - Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung - nicht fristgerecht vorlegt,
- l) bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage entgegen § 9 Abs. 5 die bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen nicht rechtzeitig außer Betrieb setzt, entleert, beseitigt oder reinigt und ordnungsgemäß verfüllt,
- m) entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Kanalanschlussleitungen selbst oder durch einen von der NEW AG nicht zugelassenen Unternehmer durchführt,
- n) bewirkt, dass entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2 Arbeiten der in § 11 Abs. 6 Satz 1 aufgeführten Arten nicht von einem Fachbetrieb (§ 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes) oder nicht nach den DIN-Vorschriften durchgeführt werden,
- o) entgegen § 11 Abs. 7 Satz 2 es unterlässt, den Baubeginn und die Fertigstellung von Abwasseranlagen anzuzeigen,
- p) entgegen § 13 Abs. 1 es unterlässt, unter Vorlage von prüffähigen Entwässerungszeichnungen die Herstellung seiner Kanalanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage, den Anschluss einer Entwässerungsanlage an eine vorhandene Kanalanschlussleitung, den Einbau einer Abscheideranlage, die Erweiterung oder Änderung einer Entwässerungsanlage, die eine Verlegung von Grundleitungen erfordert oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden soll, wesentliche Änderungen der Abwasserart, Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung oder die Errichtung einer abflusslosen Grube bei der NEW AG zu beantragen,
- q) entgegen § 13 Abs. 2 die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- r) entgegen § 13 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt, der NEW AG und des Niersverbandes den Zutritt zu den Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück verwehrt, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstaueneinrichtungen nicht zugänglich bereithält oder die im Rahmen der Einleiterüberwachung (§ 4) verlangten Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt,
- s) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Entwässerungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 22. Dezember 1976 (Abl. MG S. 349) außer Kraft.

Anhang 1
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Genhodder -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 1 auf das Gebiet beiderseits der Straße Genhodder und erfasst Teile der Grundstücke zwischen den Hausnummern 1 c und 14 sowie den Bereich zwischen den Hausnummern 1 d und 13 a einschließlich der Hausnummern 15, 16, 16 a, 16 b und 8 sowie der Grundstücke Gemarkung Rheindahlen, Flur 21, Flurstücke 214, 76, 78, 87 teilweise, 124 teilweise, 127 und Flur 20, Flurstück 26 teilweise.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 1 zugehörigen Plan zu § 3 (5) Entwässerungssatzung.

Anhang 2
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Rochusstraße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 2 auf das Gebiet südlich der von Westen nach Osten verlaufenden nördlichen Grenze der Rochusstraße zwischen den Parzellengrenzen 9/157 und 161/210; die südliche Begrenzung bildet die Parzellengrenze 161/56, die von Südwesten nach Nordosten verlaufende Parzellengrenze 216/214 in einer Entfernung von ca. 30 m, von da ab in westlicher Richtung - parallel zur nördlichen Begrenzung der Rochusstraße verlaufend - bis zum Schnittpunkt mit der Parzellengrenze 9/157, sämtliche vorbezeichneten Flurstücke zur Gemarkung Rheindahlen Flur 17 gehörend, ausgenommen die Straßenfläche Rochusstraße, die zur Flur 19 gehört.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 2 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Anhang 3
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Sasserather Berg -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 3 auf das Gebiet südlich Sasserather Berg zwischen Kölner Straße und Sasserather Pfad bis zur Parzellengrenze 315-314 - 201/228 der Flur 14 in der Gemarkung Odenkirchen.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 3 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Anhang 4
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Am Sitterhof -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 4 auf das Gebiet zwischen der Gladbacher Straße (B 57) und der Südgrenze der Siedlung „Am Sitterhof“, er umfasst die westlichen Teilflächen der Grundstücke „Am Sitterhof“, Hausnummern 2 b, 2 a und 2 bis 8 sowie die Grundstücke Gemarkung Rheindahlen, Flur 29, Flurstücke 178, 179, 414, 412 teilweise und 690 teilweise.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 4 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Niederschlagswasser, das auf den neu bebauten Grundstücken sowie auf den Straßenflächen anfällt, ist über offene oder verdeckte Rinnen (z. B. ACO-DRAIN®) zur zentralen Sickermulde zu leiten und dort zentral nach Durchgang durch einen Absetzteich zu versickern.

Anhang 5
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Klosterhofweg -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 5 auf das Gebiet nordöstlich der Straße Klosterhofweg, südlich und östlich angrenzend an die vorhandene Bebauung Klosterhofweg Hausnummern 5 bis 17, sowie die Grundstücke Gemarkung Odenkirchen, Flur 105, Flurstücke 308 teilweise und 275 teilweise.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 5 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist in örtlichen Versickerungsschächten auf den Grundstücken zu versickern.

Anhang 6
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Engelsholt I -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 6 auf das Neubaugebiet -Engelsholt I- zwischen der vorhandenen Bebauung an der Ostseite der Erfurter Straße und der Bebauung an der Gothaer Straße, westlich anschließend an die Bebauung an der Eisenacher Straße

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 6 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung. Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 390/I.

Das auf den privaten Grundstücksflächen und auf der Fläche für einen Kindergarten anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken in Versickerungsmulden mit darunter liegenden Rigolen oder in Sickerschächten in Kombination mit einer Reinigungseinrichtung zu versickern.

Anhang 7
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Geusenstraße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 7 auf das Grundstück Geusenstraße 23, Gemarkung Rheindahlen, Flur 38, Flurstück Nr. 199.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 7 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung. Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 462/I.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken in Versickerungsmulden mit darunter liegenden Rigolen oder in Sickerschächten in Kombination mit einer Reinigungseinrichtung zu versickern.

Anhang 8
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Am Beekerkamp -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 8 auf das Gebiet zwischen der Myllendonker Straße und der Straße Am Beekerkamp im Blockinnenbereich, er umfasst die bebaubaren Grundstücke bzw. Grundstücksteile Gemarkung Neuwerk, Flur 51, Nrn. 90, 91, 94, 159, 160 und 178.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 8 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 423/V.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral auf den privaten Grundstücken in Mulden zu versickern. Im Einzelfall können auch Sickermulden mit darunter liegenden Rigolen oder einfache Rigolenversickerung zugelassen werden, wenn ein ausreichender Sohlabstand von mehr als 1,0 m zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel nachgewiesen werden kann.

Anhang 9
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Adolf-Kolping-Straße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 9 auf das Gebiet zwischen der Severingstraße und der Adolf-Kolping-Straße, er umfasst die bebaubaren Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Flurstücke Gemarkung Mönchengladbach Land, Flur 11, Nrn. 397, 398 und 415.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 9 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 448/III.

Das auf den privaten Grundstücksflächen und auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral auf den Grundstücken in Mulden mit darunter liegenden Rigolen oder in Sickerschächten in Kombination mit einer Reinigungsmaßnahme zu versickern.

Anhang 10
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Zum Venner Busch -

Grob umschrieben erstreckt der Anhang 10 auf das Gebiet zwischen der Straße Zum Venner Busch und der Venner Straße, er umfasst im Teilgebiet 1 die neu bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile und die neuen Straßen- und Wegeflächen, und zwar die Grundstücke Gemarkung Mönchengladbach Land, Flur 56, Nrn. 6, 10, 11, 19, 22, 24, 48, 49, 68, 72, 77, 113, 118, 161, 163, 168, 169; im Teilgebiet 2 die neu bebaubaren Flurstücke Flur 56, Nrn. 2, 3, 4, 36, 37, 38 und 40.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 10 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 400/II.

Teilgebiet 1:

Das auf den privaten Grundstücksflächen und auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist zentral in der Versickerungsanlage auf dem Flurstück Flur 56, Nr. 11 zu beseitigen.

Teilgebiet 2:

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken über Sickermulden mit darunter liegenden Kiesrigolen zu versickern.

Ausnahmen für Sickerschächte in Kombination mit einer Reinigungsmaßnahme können nur im Einzelfall und nur dann zugelassen werden, wenn andere aus Sicht des Grundwasserschutzes günstigere Versickerungsverfahren auf dem Einzelgrundstück technisch nicht möglich sind.

Anhang 11
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Westlich Hampesweg -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 11 auf das Gebiet westlich des Hampesweges bis zur Grenze des vorhandenen Garagenhofes im nördlichen Bebauungsplanbereich und den Häusern Spindelweg, Hausnummern 12 und 14 und umfasst die neu überbaubaren Grundstücksteile Gemarkung Schelsen, Flur 13, Nrn. 38, 39, 40, 41, 138, 139 und 322, 370.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 11 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich der Bebauungspläne Nr. 321/IX und 531/IX.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken in Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral zu entsorgen, in begründeten Ausnahmefällen in Sickerschäch-

ten, für die eine Kombination mit einer Reinigungsmaßnahme wie ein vorgeschalteter Absetzschacht, eine vorgeschaltete Mulde zur Bodenpassage oder das Einhängen eines Filtersackes aus Geotextilien vorgeschrieben wird.

Anhang 12
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Östlich Hampesweg -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 12 auf das Gebiet östlich des Hampesweges, er umfasst den neu überbaubaren westlichen Grundstücksteil des Flurstückes Gemarkung Schelsen, Flur 3, Nr. 261, parallel zum Hampesweg verlaufend.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 12 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 458/IX.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken in Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral zu entsorgen, in begründeten Ausnahmefällen in Sickerschächten, für die eine Kombination mit einer Reinigungsmaßnahme wie ein vorgeschalteter Absetzschacht, eine vorgeschaltete Mulde zur Bodenpassage oder das Einhängen eines Filtersackes aus Geotextilien vorgeschrieben wird.

Anhang 13
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Großheide I -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 13 auf das Gebiet im Bereich Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 9, östlich des Weißdornweges, Flurstücke 139, 145, 137, 143, 136, 141, 170, 142, 231, 232, 233, 237, 236, 286, 265, 264, 263, 245 sowie nördlich des Heideweges Flurstücke 223, 268, 269, 159, 246, 348, 151, 155 und südlich des Heideweges Flurstücke 44, 43, nördlicher Teil Flurstück 104, Flurstücke 45, 118, 119, nördlicher Teil Flurstücke 161, 54, 213, Flurstück 260.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 13 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern.

Ausnahmen für Sickerschächte in Kombination mit einer Reinigungsmaßnahme können nur im Einzelfall und nur dann zugelassen werden, wenn andere aus Sicht des Grundwasserschutzes günstigere Versickerungsverfahren auf dem Einzelgrundstück technisch nicht möglich sind.

Anhang 14
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Beckrath/Chur -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 14 auf das Gebiet westlich der Straße Am Tömp zwischen der Heinrich-Korsten-Straße und der Straße Am Ährenfeld im Bereich Gemarkung Wickrath, Flur 69, Flurstücke 46, 47, 48 und 49 in einer Tiefe von 45,0 m im Norden und 57,0 m im Süden.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 14 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern.

Ausnahmen für Sickerschächte in Kombination mit einer Reinigungsmaßnahme können nur im Einzelfall und nur dann zugelassen werden, wenn andere aus Sicht des Grundwasserschutzes günstigere Versickerungsverfahren auf dem Einzelgrundstück technisch nicht möglich sind.

Anhang 15

Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Flachsbleiche -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 15 auf das Gebiet zwischen Gladbacher Straße und Flachsbleiche; er umfasst Teile des unbebauten Grundstücks Gemarkung Rheindahlen, Flur 29, Flurstück Nr. 819.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 15 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 483/I.

Das auf den privaten Grundstücken sowie auf den öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist semi-zentral nach Durchgang durch einen Absetzteich in einer Sickermulde mit darunter liegenden Rigolen zu versickern.

Anhang 16
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Rönnetter Kamp -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 16 auf das Gebiet in Rönnetter, südlich Rönnetterkamp; er umfasst die unbebauten Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile Gemarkung Mönchengladbach Land, Flur 81, Flurstücke Nrn. 26, 27, 28, 29, 63, 64 und 65.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 16 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 453/II.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral zu versickern. Schachtversickerung ist nur zulässig, wenn nachweislich andere aus Sicht des Gewässerschutzes günstigere Versickerungsverfahren technisch auf dem Einzelgrundstück nicht durchführbar sind. Der Sickerschacht ist mit einer Reinigungsmaßnahme zu kombinieren.

Anhang 17
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Winkelner Straße/Hardt -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 17 auf das Neubaugebiet zwischen der vorhandenen Bebauung südlich der Winkelner Straße, östlich des Verbindungsweges der Winkelner Straße, nördlich der Vorster Straße und der Landesstraße 372 - Hardter Landstraße.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 17 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 456/II.

Das auf den privaten Grundstücken sowie auf den Gemeinbedarfsflächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral in Mulden mit darunter liegenden Rigolen oder über Sickerschächte in Kombination mit einer Reinigungsmaßnahme zu versickern.

Anhang 18
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Gewerbegebiet Gütterath/Odenkirchen -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 18 auf das Gebiet südlich der Bahnlinie Mönchengladbach - Köln, westlich der Landesstraße 19, nördlich der Landesstraße 39 (Autobahnzubringer) und östlich des bebauten Gewerbegebietes Gütterath.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 18 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 112/VIII.

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist über Mulden mit darunterliegenden Rigolen oder über eine Kombination aus Muldenversickerung, einem Transportsystem mittels Rigole und einem nachgeschalteten Sickerschacht dezentral zu versickern. Zwischen den Versickerungsanlagen und der im Bebauungsplan festgesetzten Gleisanschlussfläche entlang der Bahntrasse ist dabei ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.

Anhang 19
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Nordpark -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 19 auf das Gebiet zwischen Lilienthalstraße, Aachener- / Gladbacher Straße, dem Militärgelände östlich von Dorthausen und der nordwestlichen und nördlichen Grenze des Nordparkgeländes bis zur Lilienthalstraße.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 19 gehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 505/I.

Das Niederschlagswasser der Haupterschließungs- und Parkplatzflächen, die im Lageplan mit „SK“ gekennzeichnet sind, ist dem Mischwasserkanal zuzuführen.

Ausnahmsweise kann das Niederschlagswasser von den öffentlichen Parkplatzflächen auch örtlich versickert werden, wenn negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen ausgeschlossen sind und die Unbedenklichkeit durch die untere Wasserbehörde bescheinigt wird. Der Nachweis der Unbedenklichkeit ist vom Träger der Maßnahme beizubringen. Die Fahrgassen sowie die Abstellflächen für Busse und Lkw sind jedoch in jedem Fall an den Mischwasserkanal anzuschließen.

Das Niederschlagswasser der Bau-, Sondergebiete und Straßenflächen, die im Lageplan mit „VS“ gekennzeichnet sind, ist über Regenwasserkanäle den festgesetzten Versickerungsflächen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 505/I zuzuleiten und dort zu versickern.

Ausnahmen von der Versickerungspflicht sind zulässig für Niederschlagswasser, das für die Einspeisung des Wassergrabens im Verlauf der Promenade verwendet wird.

Anhang 20
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- In der Duis -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 20 auf das Gebiet zwischen den Straßen In der Duis, Duisfeld und Rönneker. Er umfasst die im Bauland bzw. in der Fläche für Gemeinbedarf liegenden Flurstücke Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 77, Nrn. 36 (tlw.), 227, 228, 230, 231, 253 (tlw.), 256 (tlw.) und 259 (tlw.).

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 20 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung. Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 477/II.

Das auf den Grundstücken im reinen Wohngebiet sowie auf der Fläche für Gemeinbedarf anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral zu versickern.

Schachtversickerung ist nur zulässig, wenn die Versickerung nach Satz 1 nachweislich technisch auf dem Einzelgrundstück nicht durchführbar ist. Der Sickerschacht ist mit einer Reinigungsmaßnahme zu kombinieren.

Anhang 21
Zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Wanlo - Im Tal -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 21 auf das Gebiet westlich der Straße Im Tal, östlich der Plattenstraße, südlich der Straße Auf der Steinbrücke und nördlich der Straße Gormannsgasse; er umfasst die Grundstücke Gemarkung Wanlo, Flur 17, Flurstücke Nrn. 3, 10, 17, 18 teilweise (tlw.), 477 (tlw.) und 527 sowie Flur 19, Flurstück Nr. 39 (tlw.).

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 21 gehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 484/X.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen ist über Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral zu versickern. Wenn die oberflächennahe Niederschlagswasserversickerung nachweislich nicht durchführbar ist, ist in Ausnahmefällen auch eine punktuelle Versickerung (zum Beispiel durch Versickerungsschacht) möglich.

Anhang 22
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Pongser Kamp/Gärtensoth -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 22 auf ein Gebiet in Pongs nordöstlich der Straße Pongser Kamp und nordwestlich der Straße Gärtensoth. Er umfasst in der Gemarkung Rheydt, Flur 5, die Flurstücke Nr. 206 und 207 ganz sowie die Flurstücke 100, 103, 115, 208, 209 und 211 teilweise.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 22 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 613/VI.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist über Mulden oder über Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral auf den privaten Grundstücken zu versickern.

In Ausnahmefällen ist eine Versickerung über (Rohr-)Rigolen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die erforderlichen Schutzabstände – für eine Versickerung über die belebte Bodenzone – nicht eingehalten werden können.

Die (Rohr-)Rigole ist mit einem Absetzschacht zu kombinieren.

Anhang 23
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Gladbacher Straße/Hohe Straße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 23 auf das Gebiet zwischen Gladbacher Straße und Hohe Straße/Viehstraße, er umfasst in der Gemarkung Rheindahlen, Flur 37, Teile der bebauten Flurstücke Nrn. 33, 34, 531 und 533 sowie der unbebauten Flurstücke Nr. 11, 12 und 38.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 23 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 427/I.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist über Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral auf den privaten Grundstücken bzw. den zugeordneten privaten Grünflächen zu versickern.

Schachtversickerung ist nur zulässig, wenn vorstehend beschriebene Versickerung nachweislich technisch auf dem Einzelgrundstück nicht durchführbar ist. Der Sickerschacht ist mit einer Reinigungsmaßnahme zu kombinieren.

Anhang 24
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Herrather Weg/An der Tenne -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 24 auf ein Teilgebiet südlich des Herrather Weges und auf ein Teilgebiet östlich der Straße „An der Tenne“, er umfasst in der Gemarkung Wickrath, Flur 28, die unbebauten Flurstücke Nrn. 356, 357, 364 und 365, sowie Teilflächen der Flurstücke 132 und 351.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 24 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist über Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral auf den privaten Grundstücken zu versickern.

Schachtversickerung und Versickerung über Rigolen ist nur zulässig, wenn die vorstehend beschriebene Versickerung nachweislich technisch auf dem Einzelgrundstück nicht durchführbar ist. Der Sickerschacht ist mit einer Reinigungsmaßnahme zu kombinieren.

Anhang 25
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Am Sebastianspfad -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 25 auf ein Gebiet südlich der Theodor-Trippel-Straße und östlich der Straße Am Sebastianspfad. Es beinhaltet in der Gemarkung Wickrath, Flur 6, Teilbereiche der unbebauten Grundstücke 491, 495, 496 und 497.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 25 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 528 /X.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist über Mulden dezentral zu versickern. Alternativ ist eine Nutzung des Niederschlagswassers nach Sammlung in Zisternen mit Überlauf in Rigolen zulässig.

Anhang 26
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Broicher Straße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 26 auf das Gebiet nördlich der Rochusstraße zwischen den Hausnummern 44 und 60 und beinhaltet im wesentlichen das Grundstück Gemarkung Rheindahlen, Flur 18, Nr. 30.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 26 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492/I.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Mulden dezentral zu versickern. Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist durch Versickerungsfugen im Pflasteroberbau zu versickern.

Anhang 27
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Grötekenstraße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 27 auf das Gebiet östlich der Bebauung an der Grötekenstraße und nördlich des militärischen Anschlussgleises nach Genhülsen, er umfasst ganz bzw. teilweise die Flurstücke Gemarkung Rheindahlen, Flur 36 Nrn. 19, 183, 198 und 199.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 27 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 459/I.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral zu versickern. Schachtversickerung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn nachweislich andere aus der Sicht des Gewässerschutzes günstigere Versickerungsverfahren technisch auf dem Einzelgrundstück nicht durchführbar sind. Der Sickerschacht ist mit einer Reinigungsmaßnahme zu kombinieren.

Anhang 28
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung

- Wyenhütte -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 28 auf das Gebiet zwischen der Rochusstraße und der Umgehungsstraße B 57, er umfasst die unbebauten Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile zwischen:

- der Rochusstraße im Nordwesten,
- der Spielplatzfläche, dem Hausgrundstück Wyenhütte Nr. 26 und dem Hofgebäude Nr. 35 im Nordosten,

- einer Linie im Abstand von 35 m südöstlich der Straße Wyenhütte im Südosten und
- dem von Nord nach Süd verlaufenden Teil der Rochusstraße.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 28 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 158/I.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral zu versickern. Schachtversickerung ist nur zulässig, wenn nachweislich andere aus Sicht des Gewässerschutzes günstigere Versickerungsverfahren technisch auf dem Einzelgrundstück nicht durchführbar sind. Der Sickerschacht ist mit einer Reinigungsmaßnahme zu kombinieren.

Anhang 29 zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung - Kärntner Straße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 29 auf das Gebiet zwischen der Venner Straße und der Kärntner Straße, es umfasst das Grundstück Gemarkung Mönchengladbach - Land, Flur 11, Nr. 316.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 29 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 512/III.

Das auf dem Grundstück anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist semizentral über eine Mulde mit darunter liegender Rigole zu versickern.

Anhang 30 zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung - Voosen -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 30 auf ein Gebiet in Voosen zwischen der Straße Voosen, der Bahnstrecke Rheydt - Rheindahlen und der Stadtwaldstraße. Es umfasst im Wesentlichen die Flurstücke Gemarkung Rheindahlen, Flur 55, Nrn. 151, 152, 202, 122, 445 sowie Teilflächen der Flurstücke Nrn. 25, 215, 201, 204, 203, 270 und 269.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 30 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 386/I - 1. Änderung.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral auf den privaten Grundstücken in Mulden mit darunter liegenden Rigolen zu versickern. Schachtversickerung ist nur als Ausnahme zulässig, wenn aus technischen Gründen die vorgeschriebene Art oder andere aus der Sicht des Gewässerschutzes günstigere Versickerungsverfahren auf dem Einzelgrundstück nicht durchführbar sind. Der Sickerschacht ist mit einer Vorreinigungsmaßnahme zu kombinieren.

Anhang 31 zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung - Auf'm Klingelsberg -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 31 auf ein Gebiet südlich der Straße Am Klingelsberg und nördlich der Beckrather Straße, zwischen der Bebauung an der Josef-Husmann-Straße, der Carl-Dißmann-Straße und der Wilhelm-Leuschner-Straße im Osten und östlich der Bebauung am Dahler Weg im Westen.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 31 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 497/X.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral über Mulden mit darunter liegenden Rigolen zu versickern.

Anhang 32
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Franz-Hitze-Straße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 32 auf das Gebiet zwischen Kärntner Straße, Franz-Hitze-Straße, Verbindungsweg zwischen Großheide und Venner Straße sowie einer Linie im Abstand von 40 m südlich der Franz-Hitze-Straße.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 32 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Windberg - Franz-Hitze-Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Das Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone, wie beispielsweise eine Mulde oder eine Mulde mit darunter liegender Rigole, zu versickern. Schachtversickerung ist nur zulässig, wenn nachweislich andere, bezüglich des Grundwasserschutzes günstigere Versickerungsverfahren nicht eingesetzt werden können. Der Sickerschacht ist mit einer Reinigungseinrichtung zu kombinieren.

Anhang 33
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Mennrathschmidt -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 33 auf ein Gebiet westlich der Straße Mennrathschmidt und südlich des Ortsrandes Mennrath; er umfasst ganz beziehungsweise teilweise die Flurstücke Gemarkung Rheindahlen, Flur 53, Nrn. 17, 137, 218, 233, 234, 235, 319 und 320.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 33 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 457/I.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist dezentral auf den privaten Grundstücken über Sickerschächte, die mit einer Reinigungseinrichtung zu kombinieren sind, zu versickern.

Anhang 34
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Beiderseits des Giesenkirchener Weges -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 34 auf Gebiete beiderseits des Giesenkirchener Weges. Insbesondere umfasst er die erstmalig für eine Bebauung vorgesehenen Flächen.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 34 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 490/VII.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Mulden mit darunter liegenden Rigolen auf den privaten Grundstücksflächen dezentral zu versickern. Das auf den Garagen am westlichen Gebietsrand anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grünflächen ebenfalls über Mulden mit Rigolen zu versickern.

Anhang 35
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Zwischen Hompeschstraße und Schillingstaler Weg -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 35 auf vier Teilgebiete beiderseits der Verbindungsstraße (Gemarkung Wickrath, Flur 3, Flurstück 154) zwischen der Hompeschstraße und dem Schillingstaler Weg. Er umfasst in der Gemarkung Wickrath, Flur 3, die unbebauten Flurstücke Nrn. 828, 829 und 830 sowie Teilflächen der Flurstücke Nrn. 152, 153, 155, 156, 671, 767 und 790.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 35 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 532/X.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist über Mulden oder über Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral auf den privaten Grundstücken zu versickern. Versickerung über Rigolen oder in Ausnahmefällen über Sickerschächte ist nur zulässig, wenn die vorgenannte Versickerung nachweislich auf Grund der Topografie, des Grundstückszuschnitts oder aus technischen Gründen auf dem Einzelgrundstück nicht durchführbar ist. Die Rigole bzw. der Sickerschacht ist mit einem Absetzschacht zu kombinieren.

Anhang 36
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Hehn - Heiligenpesch -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 36 auf das Gebiet zwischen der Straße Heiligenpesch (K 15) und dem Weg Flurstück Nr. 39, Flur 27 und dessen südlicher Verlängerung, beiderseits des Weges Flurstück Nr. 16, Flur 28. Betroffen sind insbesondere in der Flur 27 die Flurstücke Nrn. 83, 93 und 96 sowie Nr. 79 teilweise, außerdem in der Flur 28 die Flurstücke Nrn. 48, 51 und 52 teilweise.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 36 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hehn - Heiligenpesch -.

Das Niederschlagswasser von den privaten Grundstücksflächen ist über Mulden oder über Mulden mit darunter liegenden Rigolen örtlich zu versickern.

Anhang 37
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Rönnetter - An der Kapelle -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 37 auf ein Gebiet im Stadtbezirk Hardt, Ortsteil Rönnetter, südwestlich der Straße An der Kapelle, Gemarkung Mönchengladbach Land, Flur 76, Wegeflurstücke Nrn. 38 und 39 sowie Flur 80, Flurstücke Nrn. 23, 28, 86, 90, 91 und Wegeflurstück 39.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 37 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 536/II.

Das Niederschlagswasser von den privaten Grundstücksflächen soll dezentral über Rigolen versickert werden.

Anhang 38
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Horster Straße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 38 auf das Gebiet an der Horster Straße im Stadtbezirk Giesenkirchen, Ortsteil Schelsen. Es umfasst den Bereich der Straße Schelsener Maar sowie das in östlicher Richtung angrenzende Gebiet bis einschliesslich des Grundstückes, auf welchem sich heute die Schweinemastanlage

befindet, sowie der Bereich beiderseits des Steinforter Weges bis an den in nördlicher Richtung angrenzenden Wirtschaftsweg.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 38 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich der Bebauungsplanes Nr. 403/IX.

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist über Mulden oder über Mulden mit darunter liegenden Rigolen örtlich zu versickern. Bei ungünstigen topografischen Verhältnissen oder zu geringen Grundstücksgrößen können auch Rigolen eingesetzt werden. Die Schachtversickerung ist nur zulässig, wenn andere aus Sicht des Grundwasserschutzes günstigere Versickerungsverfahren aus technischen Gründen nachweislich nicht einsetzbar sind. In diesem Fall ist der Sickerschacht mit einer Reinigungsmaßnahme zu kombinieren.

Anhang 39
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Jahnstraße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 39 auf das Gebiet zwischen der Jahnstraße und der Bahnlinie im Bereich zwischen dem öffentlichen Spielplatz Flur 19, Flurstück 194 sowie den Wegeparzellen Flur 19, Flurstücke 271 und 347.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 39 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich der Bebauungsplanes I Wickrath.

Das Niederschlagswasser von den privaten Grundstücksflächen ist über Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral zu versickern.

Anhang 40
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Ohlerkirchweg -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 40 auf das Gebiet zwischen Brunnenstraße, Ohlerkirchweg und Dahler Kirchweg, er umfasst den Bereich des ehemaligen Sportplatzes sowie Teile der südlich angrenzenden Grundstücksflächen.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 40 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 517/III.

Das gesamte im Bereich anfallende Niederschlagswasser wird über eine semizentrale Versickerungsanlage dem Untergrund zugeleitet.

Anhang 41
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Rudolfstraße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 41 auf ein Gebiet in Waldhausen östlich der Rudolfstraße und nördlich der Straße Waldhausener Höhe. Er umfasst in der Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 35, die Flurstücke Nrn. 171, 174 und 180.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 41 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 557/III.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist über Mulden oder über Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral auf den privaten Grundstücken zu versickern.

Versickerung über Rigolen oder über Sickerschächte ist nur zulässig, wenn die Versickerung nach dem vorstehenden Satz nachweislich auf Grund der Topografie, des Grundstückszuschnitts oder zum Gebäudeschutz bzw. aus technischen Gründen auf dem Einzelgrundstück nicht durchführbar ist. Die Rigole bzw. der Sickerschacht ist mit einem Absetzschacht zu kombinieren.

Anhang 42
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Heinrich-Pesch-Straße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 42 auf das Gebiet im Stadtbezirk Rheydt-West zwischen der Heinrich-Pesch-Straße und der Schäferstraße, nördlich des Hangbuschweges. Er umfasst die neuen Bauflächen im Bebauungsplan Nr. 480/III,VI.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 42 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 480/III,VI.

Das Niederschlagswasser von den privaten Grundstücken ist über Sickerschächte mit einer Mindestsohlentiefe von 3,50 m unter GOK (Geländeoberkante) dezentral zu versickern.

Anhang 43
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Weiersweg -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 43 auf ein Gebiet in Uedding im Stadtbezirk Neuwerk südlich Weiersweg, östlich Nordring und nördlich der Myllendonker Straße. Er umfasst in der Gemarkung Neuwerk, Flur 17, die Flurstücke Nrn. 181, 182, 187, 188 und 334.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 43 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 558/ IV, V.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist über Mulden oder über Mulden mit darunter liegenden Rigolen oder über Rigolen dezentral auf den privaten Grundstücken zu versickern.

Die Rigole ist mit einem Absetzschacht zu kombinieren.

Anhang 44
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Wickrath - Beckrather Dorfstraße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 44 auf ein Gebiet in Beckrath nördlich der Beckrather Dorfstraße. Er umfasst in der Gemarkung Wickrath, Flur 30, Teilbereiche der Flurstücke Nrn. 12 und 126.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 44 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 513/X.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist über Mulden oder über Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral auf den privaten Grundstücken zu versickern.

Anhang 45
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Poeth - östlich Poether Weg -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 45 auf ein Gebiet in Poeth östlich der Straße Poether Weg und westlich der Straße Mühlenpesch. Er umfasst in der Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 66, die Flurstücke Nrn. 20, 35, 184, 185, 189, 190, 208, 215, 216 und 217 ganz oder nur teilweise.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 45 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 556/II.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist über Mulden oder über Mulden mit darunter liegenden Rigolen dezentral auf den privaten Grundstücken zu versickern.

Anhang 46
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Günhoven -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 46 auf das Gebiet in Günhoven südöstlich der Günhovener Straße hinter der bebauten Ortslage. Er umfasst in der Gemarkung Rheindahlen, Flur 56, die Flurstücke Nrn. 56, 57, 58, 59 und 60 ganz sowie die Flurstücke 63, 64, 135, 69, 70, 99, 100, 73, 74, 103 und 170 teilweise.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 46 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 476/I.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral über Mulden oder über Mulden mit Rigolen zu beseitigen.

Anhang 47
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Labbéstraße - I -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 47 auf das Gebiet westlich der Labbéstraße zwischen Tomper Straße und Fischelner Weg. Er umfasst die erstmalig als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Teile der Flurstücke Flur 23 Nrn. 1, 299 und 300.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 47 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 560/II.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist dezentral über Mulden bzw. Mulden mit Rigolen zu versickern. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.

Anhang 48
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Postillionsweg -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 48 auf ein Gebiet in Wickrathberg, südlich der Straße Postillionsweg und östlich der Straße Lerchenweg. Er umfasst in der Gemarkung Wickrath, Flur 9, die Flurstücke Nrn. 383 (ganz) und 17, 18, 19, 331 und 332 jeweils nur teilweise.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 48 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 573/X.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist über Mulden mit darunterliegenden Rigolen dezentral auf den privaten Grundstücken zu versickern.

Anhang 49
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Am Büschgen/Lerchenweg -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 49 auf ein Gebiet in Wickrathberg, westlich des Lerchenweges und östlich der Straße Am Büschgen. Er umfasst in der Gemarkung Wickrath, Flur 22, die Flurstücke Nrn. 348, 353, 355, 356 und 357 und das Flurstück Nr. 37 (teilweise).

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 49 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 576/X.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist über Mulden mit darunterliegenden Rigolen dezentral auf den privaten Grundstücken zu versickern.

Anhang 50
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Kamillianerstraße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 50 auf das Gebiet in Dahl zwischen Kamillianerstraße, Brunnenstraße und Seilerweg. Es umfasst insbesondere die Flächen des neuen Wohngebietes mit den Flurstücken in der Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 55, Nrn. 276 und 278.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 50 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 579/III.

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist über dezentrale Schachtspeicher mit Bodenaustausch zu versickern. Das auf den privaten Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über semizentrale Reinigungs- und Versickerungsmulden mit Überlauf in Sickerschächte abzuführen.

Anhang 51
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Köbesgeskamp -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 51 auf ein Gebiet westlich der Brahmsstraße und beiderseits Gartenkamp. Es umfasst die erstmalig als Wohngebiet festgesetzten Teile der Flurstücke Flur 33 Nrn. 260, 78, 79, 80 und 82, sowie in der Flur 22 die Nrn. 36, 38, 41, 42, 43, 146, 201, 202, 203, 259 und 320.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 51 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 561/II.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist dezentral über Mulden bzw. Mulden mit Rigolen zu versickern.

Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.

Anhang 52
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Göckelsweg -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 52 auf das Gebiet zwischen Göckelsweg und Hamerweg, östlich des Grünzuges Venn, er umfasst im Bebauungsplan Nr. 596/II die Grundstücke Flur 6, Nr. 465 (teilweise) sowie Flur 61, Nr. 1 teilweise.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 52 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 596/II.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist dezentral über Mulden mit darunter liegenden Rigolen zu versickern.

Anhang 53
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Beltinghoven - südöstlich Hermann-Hesse-Straße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 53 auf ein Gebiet in Beltinghoven südöstlich der Hermann-Hesse-Straße und westlich der Straße Moosheide. Er umfasst in der Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 69, das Flurstück Nr. 17.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 53 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 606/II.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist über Mulden gegebenenfalls mit darunterliegenden Rigolen dezentral auf den privaten Grundstücken zu versickern.

Anhang 54
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Mennrath I -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 54 auf das Gebiet westlich der ersten Stichstraße „Mennrath“ am östlichen Ortsrand von Mennrath. Er umfasst die erstmalig für eine Bebauung vorgesehenen Flächen im Bereich der Flurstücke Gemarkung Rheindahlen, Flur 52, Nrn. 291 ganz sowie 248, 292, 293, 294 und 295 teilweise.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 54 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 239/I.

Das auf den Privatgrundstücken anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser der Dach- und Freiflächen ist auf den Grundstücken dezentral über Mulden und Rigolen zu versickern.

Anhang 55
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Monschauer Straße / Immelmanstraße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 55 auf ein Gebiet in Holt südlich der Immelmanstraße, östlich der Monschauer Straße und nördlich der Aachener Straße. Er umfasst in der Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 90, die Flurstücke Nr. 14, 82, 83, 84, 85, 129, 186, 187, 190 ganz und das Flurstück 17 teilweise.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 55 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 526/I.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen ist über Sickerschächte zu versickern. Der Sickerschacht ist mit einem Absetzschacht zu kombinieren.

Anhang 56
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Loosenweg -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 56 auf die neuen Wohngebiete im Bebauungsplan Nr. 547/V westlich Loosenweg, nördlich der Siedlung Engelbleck und östlich der Borsigstraße sowie auf das neue Gewerbegebiet an der Borsigstraße.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 56 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 547/V.

Das auf den Privatgrundstücken in den allgemeinen Wohngebieten anfallende Niederschlagswasser sowie das im Gewerbegebiet anfallende schwach belastete Niederschlagswasser der Dachflächen ist über Mulden mit darunter liegenden Rigolen örtlich zu versickern. Das Niederschlagswasser von Sammelgaragen ist in den Mischwasserkanal einzuleiten.

Anhang 57
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Am Gartenkamp -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 57 auf ein Gebiet im Stadtteil Hardt, zwischen Labbéstraße, Hardter Waldstraße, Gartenkamp und Grünzug, er umfasst die im Bebauungsplan Nr. 595/II neu festgesetzten Baugrundstücke.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 57 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 595/II.

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist über private Mulden-Rigolen-Anlagen zu versickern.

Anhang 58
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Viersener Straße/Franziskushaus -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 58 auf das Gebiet zwischen Viersener Straße, Sittardsweg und Stadtgrenze.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 58 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 670/III.

Das auf Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist über Mulden, Rohrrigolen, Mulden mit darunter liegenden Rigolen oder Versickerungsanlagen mit belebter Bodenzone zu versickern.

Anhang 59
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Gerkerath -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 59 auf das Gebiet südlich der Straße Gerkerath gegenüber des ehemaligen Schulgebäudes und östlich des Ortsrandes. Er umfasst die im Bebauungsplan neu festgesetzten Baugrundstücke im rückwärtigen Planteil.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 59 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 433/I.

Das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über private Mulden mit darunter liegenden Rigolen zu versickern.

Anhang 60
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Rönnetter-West -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 60 auf das Gebiet nördlich und südlich der Straße Rönnetter, westlich des Ortsrandes. Er umfasst die im Bebauungsplan Nr. 728/N neu festgesetzten Baugrundstücke im nordwestlichen Planbereich, welcher im Bebauungsplan als Teilbereich A gekennzeichnet ist.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 60 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 728/N.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist dezentral zu versickern. Eine Versickerung über Sickerschächte ist nicht zulässig. Für die Dimensionierung der Versickerungsbauwerke empfiehlt die Stadt Mönchengladbach eine genaue Ermittlung der kf-Werte mittels Feldversuche (Doppelring-Infiltrometer Versuch oder Open-End-Test) in den entsprechenden Planungstiefen.

Schluffböden und Auffüllungen sind durch gut wasserdurchlässiges Bodenaustauschmaterial ($k_f \geq 1,0 \times 10^{-4}$) zu ersetzen. Für die Auffüllungen kann eine chemisch-analytische Untersuchung zur Einklassifizierung für Verwertungs- und Entsorgungszwecke gefordert werden. Dies ist vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) bzw. der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) abzustimmen.

Anhang 61
zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung
- Alexander-Scharff-Straße -

Grob umschrieben erstreckt sich der Anhang 61 auf das Gebiet im Stadtbezirk Nord in Hardt-Mitte zwischen Alexander-Scharff-Straße, Hardter Landstraße und Glockenstraße. Er umfasst die im Bebauungsplan Nr. 765/N neu festgesetzten Baugrundstücke im nordöstlichen Planbereich, welcher sich im Osten an die mit G/F/L 1 bezeichnete private Verbindungsstraße zwischen Alexander-Scharff-Straße und Glockenstraße anschließt.

Die parzellenscharfe Ausweisung des vorbezeichneten Gebietes ergibt sich aus dem zu diesem Anhang 61 zugehörigen Plan zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.

Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 765/N.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral auf den privaten Grundstücken in Mulden bzw. Mulden mit darunter liegenden Rigolen zu versickern. Im Einzelfall können auch Rohr- oder Hohlkörper-Rigolen zugelassen werden. Für die Dimensionierung der Versickerungsbauwerke empfiehlt die Stadt Mönchengladbach eine genaue Ermittlung der Durchlässigkeitsbeiwerte mittels Feldversuchen in den entsprechenden Planungstiefen. Schluffige und lehmige Böden sowie Auffüllungen sind durch gut wasserdurchlässiges unbelastetes Bodenaustauschmaterial zu ersetzen.